



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2020

Kleine Anfrage

**Moritz Promny (Freie Demokraten) und
Oliver Störböck (Freie Demokraten) vom 20.02.2020**

IT-Beauftragte an hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der DigitalPakt Schule stellt seit Veröffentlichung der hessischen Förderrichtlinie im Dezember letzten Jahres dringend benötigte Mittel für die digitale Ausstattung der hessischen Schulen bereit. Damit diese Investitionen einen nachhaltigen Bildungseffekt entfalten können, ist die Sicherstellung des First-Level IT-Supports an den Schulen unabdingbar. Denn durch die Maßnahmen des DigitalPakts erhöhen sich nicht nur die Anforderungen an die einzelnen Lehrkräfte, auch die Aufgaben der IT-Beauftragten an den Schulen werden vielfältiger und anspruchsvoller.

Vorbemerkung Kultusminister:

In Hessen tragen die Schulträger nach § 158 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Kosten für die Sachausstattung der Schulen und haben diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Zur Sachausstattung gehören die Medien- und die IT-Ausstattung der Schulen sowie die erforderliche Vernetzung der Gebäude. Die Schulträger sind nach dieser Vorschrift gehalten, die Systempflege der EDV-Ausstattung zu gewährleisten. Für die Unterstützung der technischen Systeme an Schulen werden sowohl nach der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ als auch in der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 folgende Support-Maßnahmen unterschieden:

- 1st-Level-Support durch die IT-Beauftragten der Schulen,
- 2nd-Level-Support durch die Schulträger sowie
- 3rd-Level-Support durch die Schulträger bzw. externe Dienstleister.

Die Systempflege der EDV-Ausstattung kann durch die Schulträger in unterschiedlicher Weise sichergestellt werden, wie zum Beispiel durch Angliederung beim IT-Fachdienst der Kommune bzw. in Eigenbetrieben, durch die kommunalen Medienzentren als Supportdienstleister, mithilfe eines externen Dienstleisters oder durch Einsatz von dezentralen Honorarkräften.

Darüber hinaus fördert der Digitalpakt Schule zwischen Bund und Ländern den Aufbau der digitalen Infrastruktur sowie der IT-Ausstattung der Schulen. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau professioneller Strukturen für den technischen Support förderfähig. Personalkosten der Schulträger sind hierbei nicht förderfähig.

Der First-Level-Support erfolgt in der Regel durch die Schule. Im Rahmen des Landesprogramms Digitale Schule Hessen befinden sich technische Mindeststandards in der Abstimmung mit den Schulträgern. In diesem Zusammenhang wird auch eine Abstimmung über mögliche Supportstandards vorbereitet. Es ist das Ziel der Landesregierung, Lehrkräfte von technischen Supportaufgaben weitestgehend zu entlasten. Dafür wird das Aufgabenprofil der IT-Beauftragten mit einem Aufgabenschwerpunkt auf der pädagogischen Unterstützung des Kollegiums beim didaktischen Einsatz der digitalen Ausstattung neu ausgerichtet und das bestehende Qualifizierungsformat der Lehrkräfteakademie für schulische IT-Beauftragte angepasst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Welche gesetzliche Grundlage regelt den Einsatz von IT-Beauftragten?

Der Einsatz von schulischen IT-Beauftragten ist nicht speziell gesetzlich geregelt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Für den Einsatz gelten die allgemeinen Bestimmungen, beispielsweise zum Dienst- bzw. Arbeitsrecht, zum Datenschutzrecht usw.

Frage 2. Wie hoch ist die durchschnittliche Betreuungsquote der IT-Beauftragten an hessischen Schulen (IT-Beauftragter pro Schüler/Schülerin)?

Die Hauptaufgabe der schulischen IT-Beauftragten liegt in der Beratung des Kollegiums zum pädagogischen Einsatz der Geräte und der Software. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Wie viele der hessischen Schulen haben keinen IT-Beauftragten? (Bitte aufschlüsseln nach Schulen)

Frage 4. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe dafür, dass diese Schulen keine IT-Beauftragten haben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der IT-Support ist landesweit unterschiedlich gestaltet. Die Grenzen zwischen schulischem und technischem IT-Support bzw. First- und Second-Level-Support sind fließend. Die Daten liegen den jeweiligen Schulen bzw. den jeweiligen Schulträgern vor. Eine Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Daher wurde auch mit Blick auf die Fristen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auf eine Abfrage bei allen Schulträgern und allen Schulen verzichtet.

Frage 5. Wie werden die Entlastungsstunden der IT-Beauftragten an hessischen Schulen berechnet/zugewiesen?

Frage 6. Gibt es die Möglichkeit einer Bezahlung von Arbeitsstunden für die IT-Beauftragten aus den IT-Mitteln (kleines Schulbudget)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Schulen stehen für den pädagogischen IT-Support Mittel im Schulbudget im Umfang von insgesamt 4,7 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind zweckgebunden insbesondere zur Kompensation von Vertretungsanlässen einzusetzen, die im Zusammenhang mit den pädagogischen Supportmaßnahmen in den Schulen entstehen. Schulen haben damit die Möglichkeit, Leistungen externer Dienstleister zu finanzieren. Darüber hinaus stellen einige Schulen in eigener Verantwortung Entlastungsstunden aus dem Schuldeputat für die IT-Beauftragten zur Verfügung.

Frage 7. Wenn ja: Wie wird die Bezahlung berechnet?

Die Bezahlung erfolgt nach den üblichen Vorgaben zur Mehrarbeitsvergütung.

Frage 8. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung die IT-Beauftragten zukünftig zu entlasten, um den pädagogischen wie den technischen Support adäquat sicherzustellen?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung den möglichen Einsatz von externen IT-Beauftragten, die als Fachkräfte für den technischen Support verantwortlich sind?

Das Hessische Kultusministerium befürwortet den wirtschaftlichen Einsatz von externen Kräften für den technischen Support insbesondere im Zusammenhang mit gebündelten Strukturen. Im Zuge der Umsetzung des Digitalpakts Schule ist es zu begrüßen, wenn Schulträger mit den zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten in eigener Zuständigkeit professionelle Strukturen für den technischen Support aufbauen. Personalkosten der Schulträger sind hierbei nicht förderfähig. Darüber hinaus wird mit dem Programm Starke Heimat Hessen ergänzend die Möglichkeit geschaffen, Schulträger bei der Aufstockung von Personal für Schulverwaltungsaufgaben finanziell zu entlasten, sodass sie freiwerdende Kapazitäten in den Ausbau des technischen IT-Supports lenken können.

Wiesbaden, 6. April 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz